

Übersicht Umlagen, Abgaben und Steuern für Stromlieferungen 2018

	0-1.000.000 kWh	> 1.000.000 kWh	energieintensiv
EEG-Umlage	6,792 ct/kWh	6,792 ct/kWh	6,792 ct/kWh ¹
Stromsteuer	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh ²
KWK-Umlage	0,345 ct/kWh	0,160 ct/kWh	0,120 ct/kWh ³
§19 StromNEV-Umlage	0,370 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh ⁴
Umlage abschaltbare Lasten	0,011 ct/kWh	0,011 ct/kWh	0,011 ct/kWh
Offshore-Haftungsumlage	0,037 ct/kWh	0,049 ct/kWh	0,024 ct/kWh ³
Konzessionsabgabe	1,32 Cent/kWh bis 25.000 Einwohner 1,59 Cent/kWh bis 100.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh bis 500.000 Einwohner 2,39 Cent/kWh über 500.000 Einwohner		
Sondervertragskunden	0,11 ct/kWh	0,11 ct/kWh	0,11 ct/kWh

Quelle: www.netztransparenz.de, Stand: 01.12.2017

- 1) besondere Ausgleichsregelung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes für energieintensive Betriebe des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen nach § 63 ff. EEG. Anträge sind beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zustellen. Verbrauch bis 1 GWh: allgemeine EEG-Umlage; Verbrauch > 1 GWh/a: 15% der allgemeinen Umlage; abhängig vom Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung kann eine Absenkung für den Verbrauch > 1 GWh/a bis auf 0,05 ct/kWh erreicht werden
- 2) Steuerermäßigung für das produzierende Gewerbe und Land- und Forstwirtschaft nach §9 Stromsteuergesetz. Steuererstattung für Unternehmen des produzierendes Gewerbe nach § 10 Stromsteuergesetz. Ermäßigung oder Erstattung erfolgt nur auf Antrag durch das zuständige Zollamt.
- 3) Da im KWKG 2017 die Letztverbrauchergruppen B und C entfallen und zukünftig nur noch zwischen privilegierten und nicht privilegierten Kunden unterschieden wird, kommt für diese Gruppen eine Übergangsregelung zur Anwendung. Für Unternehmen die 2016 der Letztverbrauchergruppe B1 angehört haben, ist die KWK-Umlage für 2017 für Strommengen über 1.000.000 kWh auf 0,08 ct/kWh und 2018 auf 0,16 ct/kWh begrenzt. Für Unternehmen der bisherigen Letztverbrauchergruppe C1 ist die Staffelung wie folgt: 2017 0,06 ct/kWh; 2018 0,12 ct/kWh. Ab 2019 ist in beiden Fällen die volle Umlage zu entrichten. (§ 36 Abs. 3 KWKG). Letztverbraucher, die die Übergangsregelung nach §36 Abs. 3 KWKG 2017 in Anspruch nehmen wollen, müssen dem Verteilnetzbetreiber bis zum 31. März des Folgejahres selbstverbrauchte Strommengen melden.
- 4) reduzierte Umlagen für Unternehmen, deren Stromkosten im Vorjahr über 4% des Umsatzes betragen. Testat eines Wirtschaftsprüfers ist erforderlich. Testat muss beim Netzbetreiber vorgelegt werden. Die Umlage für den Verbrauchsanteil oberhalb von 1.000.000 kWh beträgt dann 0,025 ct/kWh bzw. 0,024 ct/kWh bei der Offshore-Haftungsumlage.